

## **Einfriedungen (z. B. Zäune und Mauern)**

### **Das sagt das Gesetz**

Nicht genehmigungsbedürftig sind:

folgende Einfriedungen:

Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich. (§62 (1) 7.a BauO NRW)

### **Was heißt das?**

Eine Einfriedung beschreibt einen Zaun, eine Mauer o.ä., mit der das Grundstück zu den Nachbargrundstücken oder zur Straße geschützt werden soll.

Sie können zu allen Seiten Ihres Grundstücks eine Einfriedung bis zu einer Höhe von 2m errichten.

### **Aber Vorsicht!**

Wird Ihre Einfriedung an nur einer Stelle höher als 2 m wird sie genehmigungspflichtig.

Haben Sie sich vergewissert, ob Ihr Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans liegt? Dort werden eventuell Festsetzungen getroffen, die Sie auch bei einer genehmigungsfreien Mauer/Einfriedung beachten müssen. Auskunft zu den Bebauungsplänen gibt das Geodatenzentrum im Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster. Im Internet können Sie eine Bebauungsplanauskunft im GeoDatenPortal der Stadt Hagen abrufen ([www.hagen.de/stadtplan](http://www.hagen.de/stadtplan)). Auf der Startseite des Portals finden Sie in der Rubrik "Planen und Bauen" den Aufruf "Planungsrechtliche Festsetzungen (z.B. Bebauungspläne)" und können dort auch downloaden. Dieses kostenlose Angebot ist für jeden nutzbar.

Im Außenbereich sind Einfriedungen immer genehmigungspflichtig.

### **Was bedeutet Außenbereich?**

In den Außenbereich fallen alle Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegen und die auch nicht zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören. Wohnen Sie also ländlich, mit nur wenigen Gebäuden in Ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, lassen Sie sich hinsichtlich der Genehmigungspflicht am besten von einem Architekten beraten.

Es gibt also auch bei genehmigungsfreien Vorhaben Einiges zu beachten, was Sie als Bauherr\*in in Eigenverantwortung regeln müssen.

***Bitte beachten Sie, dass auch bei Genehmigungsfreiheit alle gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden müssen. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, muss die Bauaufsicht gegebenenfalls einen Rückbau veranlassen.***